

M e r k b l a t t (Stand September 2021)

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen für Sozialdienstleister im Rahmen der regelmäßigen und fortlaufenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patienten in der Häuslichkeit in der Landeshauptstadt Dresden

Für oben genannte Dienstleistungen, bei denen es wegen der Dringlichkeit der Erbringung von Pflegedienstleistungen in der Häuslichkeit unzumutbar ist, weiter entfernt zu parken, erteilt die Landeshauptstadt Dresden auf Antrag die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO auf öffentlichen Straßen des Stadtgebietes

- **kurzzeitig (maximal 60 Minuten) in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO, ohne den erforderlichen Bewohnerparkausweis auslegen zu müssen,**

parken zu dürfen.

Für diese Ausnahmegenehmigung entstehen Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 in der derzeit gültigen Fassung.

Für die Antragstellung, den Einsatz der Ausnahmegenehmigung und den entstehenden Verwaltungskostenumfang gilt Folgendes:

1. Ausfüllen des Antrages

Für jedes Fahrzeug ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Es muss sich um ein Fahrzeug handeln, welches im Rahmen der regelmäßigen und fortlaufenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patienten in der Häuslichkeit eingesetzt wird.

2. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

3. Dem Antrag ist als Anlage eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen.

4. Nach Antragsprüfung wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für das beantragte Kraftfahrzeug eine Ausnahmegenehmigung für 12 Monate bzw. 24 Monate erteilt.

5. Mit der Ausnahmegenehmigung wird ein Kostenbescheid erlassen.
Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung für ein Kraftfahrzeug für 12 Monate beträgt 85 Euro, für 24 Monate 170 Euro.

6. Einsatz der Ausnahmegenehmigung

Die gewährten Parkerleichterungen dürfen nur im Rahmen der regelmäßigen und fortlaufenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patienten in der Häuslichkeit in Anspruch genommen werden.

Die Begleitung und der Transport von Patienten, z. B. vom Wohnort zur Pflegeeinrichtung oder zu einer ärztlichen Einrichtung, ist nicht gestattet.

Die Ausnahmegenehmigung darf nicht für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Einkäufe, Friseurdienstleistungen, Hausnotruf, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen etc. in Anspruch genommen werden.

Die Ausnahmegenehmigung darf nicht zum Parken am Firmensitz oder an einer Außenstelle eingesetzt werden.

Eine Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen ist in der Ausnahmegenehmigung nicht enthalten.

Weitergehende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung werden mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt. § 1 Abs. 2 StVO ist im Rahmen der Nutzung der Ausnahmegenehmigung besonders zu beachten.